

Satzung des Förderverein Waldbad Waldkraiburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Waldkraiburg“ [mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung].
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung des Sports durch ideelle und materielle Förderung des Waldbades der Stadt Waldkraiburg

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den in § 2 niedergelegten Zweck zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt stets die erstmalige Entrichtung des Mitgliederbeitrages.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Monats, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Wochen vor Ende des Monats mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge und Spenden

- (1) Um die Aufgaben nach § 2 erfüllen zu können, erhebt der Verein Beiträge.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt und vom Vorstand beschlossen. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können von dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden.
- (3) Bankgebühren, die durch Rücklastschriften entstehen, trägt das Mitglied.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, ist der Beitrag für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Außerdem sollen weitere Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks durch Spenden und die Erwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 15 Beisitzern
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich ihre Ausgaben erstattet. Es kann eine Geschäftsordnung erstellt werden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post (Poststempel) oder eMail zuzustellen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung abliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) ggf. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - f) die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas Anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkraiburg, um dies ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden.